

Der Gemeinderat Herbstadt beschließt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt

§ 1

§ 9b der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
- | | |
|---|---------------|
| Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m ³ /h | 190,00 €/Jahr |
| Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m ³ /h | 200,00 €/Jahr |
| Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 16 m ³ /h | 210,00 €/Jahr |
| Nenndurchfluss (Qn) über 10,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) über 16 m ³ /h | 220,00 €/Jahr |

§ 2

§ 15 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,34 € pro m³ Abwasser.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der BGS-EWS der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 7. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 17.12.2001 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 1. Änderungssatzung vom 18.01.2006, der 2. Änderungssatzung vom 07.05.2007, 3. Änderungssatzung vom 19.06.2007, der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2013, der 5. Änderungssatzung und der 6. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 23.12.2016 gelten weiterhin unverändert fort.

Herbstadt, den 13.12.2021



Georg Rath
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 21.12.2021 Nr. 41 Seite 542